

Geschäftsordnung der Qualitäts- und Akkreditierungskommission Studium und Lehre (QUAK)

Soweit die folgende Ordnung geschlechtsspezifische Wortformen verwendet, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Sitzungen

- 1) Der Vorsitzende lädt zu Beginn eines jeden Semesters zu einer ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung legt die QUAK ihre Sitzungstermine in dem jeweiligen Semester fest. Die Mindestanzahl von Sitzungsterminen beträgt zwei pro Semester. Die Termine werden auf der Website der Hochschule veröffentlicht.
- 2) Die QUAK wählt aus der Gruppe der Professoren einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, legt für diese die Tagesordnung fest, nimmt Beschlussanträge entgegen und teilt diese sowie die Tagesordnung den Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher mit.
- 4) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der QUAK.
- 5) Die QUAK beschließt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung. Hierzu kann jedes Mitglied weitere Tagesordnungspunkte anmelden, über deren Aufnahme dann abzustimmen ist.
- 6) Von den Beschlüssen jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle werden den Mitgliedern der Hochschule über die Website zugänglich gemacht.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die QUAK ist beschlussfähig, wenn 60 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die QUAK entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Abgabe von Empfehlungen an den Senat ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren.
- 3) Die QUAK kann beschließen, dass einzelne Hochschulmitglieder als Gäste bei den Sitzungen zugelassen werden.
- 4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.